

Ein itzlicher Steiger / soll zu itzlicher Schicht  
auff der zech gegenwertig sein / vnd auffsehen / das  
die Hewer vnd arbeyter / rechte schicht anfarn vnd  
halden. Vnd soll die hewer vnd arbeyter vleissig an-  
halden vnd vnderweisen / den Berggkten vleissig /  
trewlich vnd nützlich zu arbeyten. So er auch wür-  
de befinden / das einer oder mehr hewer / odder an-  
dere arbeyter / rechte schicht nicht haldē / den soll er  
solichs in keinen wege zugutt halden / Sonder wue  
einer gleich aus redlicher vrsach / sein Schicht zu  
halden seumig gewest / dennoch soll demselben sein  
lohn nach anzal darkegen abgezogen werden. Wue  
aber einer aus bössen vrsachen nachlessig befunden  
würde / den soll der Steiger / dem Bergkmaister an-  
sagen / dem auch der Bergkmaister nicht allein sei-  
nen lon soll lassen abrechnen / Sonder mit ernst dar-  
zu von vnsern wegen straffen. Vnd ein itzlicher Stei-  
ger soll den hewern selber alle schicht eysen vñ vnß-  
lit geben / vnd was sie des erübrigen von der zech /  
in jren nutz zuwenden nicht gestatten.

### Der lxxxiij. Artickel.

Wie vnd welche zeit man anfarn soll.

*fiatt:* Man soll allzeit früe zu vier vren die erst schicht /  
die ander zu zwölffen / die dritte zu achten des nach-  
tes anfarn / vñ also itzliche schicht acht stunden vol-  
komenlich in der arbeit bleiben / vnd ehe der steiger  
ausklopfft / nicht vom ort farn. Vñ zu itzlicher schi-  
cht / soll man ein stund zuuor anlenten / damit sich  
die arbeyter dornach zurichten / vnd desterweniger  
jrer vorseumlichkeit / zuentschuldigen haben.

Der